

responsabilité des conséquences dommageables qui en pouvaient résulter et qu'il ne saurait valablement se retrancher derrière le fait de l'autorisation de la part d'un tiers, le chef de gare de Fleurier, qui, au demeurant, n'avait pas même qualité pour la donner, soumis qu'il était lui-même à l'observation stricte du règlement.

Ce n'est du reste pas seulement l'infraction aux prescriptions réglementaires qui a entraîné l'accident dont il s'agit, mais encore et surtout l'omission de la part de Quadri des précautions que commandait la sécurité du personnel et du public. C'est ainsi que se trouvant à 2 h. 45 m. pour la première fois, le 30 Août 1886, dans la matinée duquel il avait déjà conduit 4 transports semblables en gare de Fleurier, en présence de 5 wagons stationnant devant la halle aux marchandises, Quadri ne s'est pas même inquiété de savoir s'il se trouvait quelqu'un dans l'un ou l'autre de ces wagons, avant de procéder à la manœuvre qui lui est reprochée. Il est vrai que dans sa déposition du 1^{er} Septembre 1886, Quadri a déclaré » qu'au moment d'entrer sur la voie d'évitement, il s'était » rendu en avant contre la halle aux marchandises et avait » appelé pour savoir s'il y avait quelqu'un sur les wagons de » marchandises ou auprès de ceux-ci, » mais le jugement dont est recours n'a point admis l'exactitude de cet allégué, que l'audition du mécanicien Kaiser avait du reste démentie et qui se trouvait également en contradiction avec les déclarations des sieurs Huguin et Apothéloz. Il est donc bien avéré que Quadri, lorsqu'il s'occupait de refouler les wagons dans la gare d'évitement, avait négligé de s'assurer si cette manœuvre pouvait s'opérer sans danger pour des tiers. Or c'est là le fait capital qui domine tout le procès, car il est certain que si Quadri n'avait pas négligé de prendre cette précaution que lui commandait la prudence la plus élémentaire, l'accident du 30 Août ne se serait pas produit.

5° En ce qui concerne le partage des responsabilités, soit la mesure dans laquelle la demanderesse doit être admise à exercer le droit de recours que lui confère l'art. 60 C. O., il y a lieu de tenir compte, d'une part, des fautes évidentes et

multiples que la procédure a établies à la charge du chef de gare de Fleurier et dont la Suisse-Occidentale-Simplon est tenue de répondre ; d'autre part, des fautes tout ou moins aussi graves et en corrélation directe avec l'accident, qui ont été relevées, ainsi qu'il est dit ci-dessus, à la charge de Quadri.

Prenant en considération ces différents éléments, le Tribunal apprécie à la moitié des sommes payées ensuite de l'arrêt du 23 Février 1889 la part contributive à supporter par Quadri.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est admis partiellement et le jugement du Tribunal cantonal de Neuchâtel réformé en ce sens que Dominique Quadri, à Couvet, doit payer à la Compagnie d'assurance « la Préservatrice », à Paris, une somme de quatre mille quarante francs et cinquante-cinq centimes (4040 fr. 55 c.) plus l'intérêt au 5 % l'an dès le 23 Février 1889 sur la somme de 3500 fr.

31. Urtheil vom 29. März 1890 in Sachen
Haebide gegen Passavant.

A. Durch Urtheil vom 30. Januar 1890 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Es wird das erstinstanzliche Urtheil bestätigt. Kläger Appellant trägt die ordinären und extraordinären Kosten der zweiten Instanz mit Einschluß einer Urtheilsgebühr von 50 Fr. Das erstinstanzliche Urtheil des Zivilgerichtes von Baselstadt vom 12. Dezember 1889 ging dahin: Kläger ist mit seiner Klage abgewiesen und trägt die ordinären und extraordinären Kosten des Prozesses.

B. Gegen das appellationsgerichtliche Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem er mit schriftlicher Eingabe vom 19. Februar 1890 die Anträge anmeldete:

1. Es sei der Beklagte zur Zahlung von 10,000 Fr. Honorar

an den Kläger zu verfallen, eventuell zu einem vom Bundesgerichte nach freiem Ermessen unter Zuzug von ärztlichen Sachverständigen zu bestimmenden Honorarbetrage, beides mit Zinsen à 5% vom 15. Januar 1889, eventuell vom 13. Juni 1889, ganz eventuell vom Tage der Klage 13. Juli 1889 an, unter Kostenfolge für den Beklagten.

2. Es seien die zum Beweise des Anstellungsverhältnisses und der Honorarberechtigung des Klägers schon in der Klage anerborenen, in den beiden kantonalen Vorinstanzen aber nicht berücksichtigten und nicht abgehörten Zeugen: 1. Dr. Bahr, Augenarzt in Mannheim, Baden; 2. Dr. Zimmermann, Universitätsprofessor in Basel; 3. Dr. F. Blanchet, Advokat in Basel, in dem in der Klage enthaltenen Sinne einzuvernehmen und zwar insbesondere Zeuge Dr. Bahr über seine eigenen Verhandlungen mit Dr. Karl Passavant, seine damaligen Honoraransprüche und seine Vermittlung der Anstellung des Klägers als ärztlichen Reisebegleiters des genannten Kranken. Zeuge Dr. Zimmermann und Zeuge Dr. Blanchet über die Eigenschaft des Klägers als festangestellter ärztlicher Begleiter für die Dauer von $\frac{1}{2}$ bis 2 Jahren.

C. Bei der heutigen Verhandlung hält der Anwalt des Klägers die in seiner schriftlichen Eingabe angemeldeten Anträge unter eingehender Begründung aufrecht. Der Anwalt des Beklagten dagegen trägt auf Abweisung der gegnerischen Beschwerde und Bestätigung des angefochtenen Urtheils unter Kosten und Entschädigungsfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger, welcher damals gerade seine medizinischen Examina absolviert, auch bereits als Assistenzarzt praktiziert hatte, begleitete im Sommer 1887 den Dr. med. Karl Passavant von Basel auf einer von diesem gesundheitshalber unternommenen längeren Reise, welche sie über die Vereinigten Staaten von Amerika nach der Südsee führte. In Honolulu angelangt, richtete sich Dr. Passavant dort mit seinem Begleiter häuslich ein, indem er eine Villa auf ein Jahr mietete, dieselbe möblirte, Pferd und Wagen anschaffte u. s. w.; er verstarb dort am 22. September 1887, nachdem er während seiner Krankheit vom Kläger verpflegt worden war. Nach seinem Tode besorgte der Kläger im Auftrage der Fa-

milie Passavant die Bestattung des Dr. Karl Passavant, die Errichtung eines Grabdenkmals, die Liquidation seines Nachlasses u. s. w., praktizierte auch während einiger Zeit als Arzt in Honolulu und erwartete sodann, auf dessen Begehren, die Ankunft seines Studiengenossen, des Bruders des verstorbenen Dr. Karl Passavant, ab, mit welchem er die mit dessen Bruder begonnene Reise fortsetzen sollte. Er reiste auch wirklich mit Georg Passavant im Frühjahr 1888 von Honolulu ab über Australien, Neuseeland u. nach Japan. Dort trennten sie sich indeß im Oktober 1888 in Folge eines eingetretenen Zerwürfnisses. Der Kläger kehrte über China und Indien durch den Suezkanal nach Europa zurück, wo er im Dezember 1888 in Neapel landete. Von Neapel aus richtete er am 15. Dezember 1888 an den Beklagten, welcher stets die geschäftlichen Angelegenheiten der Erben des Karl Passavant besorgt hatte, ein Schreiben, in welchem er ihm Schlussabrechnung stellte über die ihm zu Bestreitung seiner Reise- und Unterhaltskosten übergebenen Summen, speziell einen ihm von Dr. Karl Passavant übergebenen „Nothreservefond“ von 500 £ (2500 Fr.), den er zur Rückreise nach Europa verwendet hatte. Gleichzeitig bemerkte er, er habe seiner Zeit zum Zwecke seiner Abreise ein Darlehen von 800 Mark aufnehmen müssen; der Verstorbene Dr. Karl Passavant habe, trotzdem er ihn wiederholt daran erinnert, die Vergütung dieser Summe vergessen. Es stehe also dieser Posten noch offen und er bitte den Beklagten um Begleichung der Summe. Der Brief schließt mit den Worten: Und so verabschiede ich mich denn von Ihnen und Ihres Herrn Bruders Familie mit freundlichen Empfehlungen u. s. w.“ Erst auf die Einladung der Familie Passavant begab sich der Kläger zum Besuche derselben nach Basel und traf nochmals mit dem Beklagten zusammen. Dabei ergab sich nun aber eine Differenz, indem der Kläger für ärztliche Dienste, die er dem verstorbenen Dr. Karl Passavant geleistet habe, ein Honorar beanspruchte, der Beklagte aber diesen Anspruch als unbegründet zurückwies, während dagegen die Vergütung für das aufgenommene Darlehen von 800 Mark geleistet wurde.

2. Zur Begründung seines Honoraranspruches machte der Kläger geltend, er sei von dem verstorbenen Dr. Karl Passavant

nicht bloß als Reisebegleiter auf dessen Kosten mitgenommen, sondern als Arzt engagirt worden, in der Meinung, daß ihm für seine Dienste ein angemessenes Honorar, welches allerdings ziffermäßig nicht fixirt worden sei, gebühre. Für die Richtigkeit dieser Behauptung berief er sich auf Zeugen, sowie auf die mit dem Verstorbenen und dem Beklagten gewechselte Korrespondenz, deren Edition er verlangte. Für den Fall, daß ein Nachweis über eine ausdrückliche Vereinbarung der Honorirung der klägerischen Dienste nicht könne geleistet werden, stützte er seine Forderung auf das Gewohnheitsrecht, nach welchem auch ohne ein besonderes Abkommen für ärztliche Bemühungen eine Gegenleistung als stillschweigend vereinbart gelte. Die beiden Vorinstanzen haben die Klage ohne Beweisaufnahme abgewiesen, mit der Begründung: Der Brief des Klägers vom 15. Dezember 1888 beweise unzweifelhaft, daß dies die letzte Äußerung des Klägers an den Beklagten nach jeder Richtung hin habe sein sollen, sowohl was die finanziellen, als was die persönlichen Beziehungen der Parteien anbelange. Der Kläger lege darin Rechnung ab über die Verwendungen, die er laut Schreiben des Beklagten vom 3. Oktober 1887 für seine Rückreise zu machen berechtigt gewesen sei und bezeichne die Vergütung des Darlehens von 800 Mark als den Posten, der „noch offen“ stehe. Daraus gehe mit Sicherheit hervor, daß der Kläger nicht den Willen gehabt habe, eine weitere Forderung als Honorar für ärztliche Bemühungen zu stellen, sei es, daß er eine solche nicht für berechtigt gehalten habe, sei es, daß er auf einen ihm zustehenden Anspruch habe verzichten wollen. Es brauche deshalb auf die Frage, ob ein Honorar für die Bemühungen des Klägers um den kranken Bruder des Beklagten ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart gewesen sei, nicht eingetreten zu werden.

3. Der klägerische Anwalt hat heute gegenüber den Entscheidungsgründen der Vorinstanzen ausgeführt, die Schlüsse, welche diese aus dem Briefe des Klägers vom 15. Dezember 1888 ziehen, seien durchaus unberechtigt. Die Schlusssphrases dieses Briefes sei eine reine Komplimentirformel, aus welcher keinerlei Schlüsse gezogen werden dürfen. Wenn der Kläger nicht sofort, nachdem er den Fuß wieder auf europäischen Boden gesetzt, den Beklagten

gleichzeitig mit der Uebermittlung der Abrechnung über die Reisekosten an Bezahlung seines Honorars gemahnt habe, so entspreche das durchaus der Uebung der Aerzte, von ihren Klienten, zumal solchen von der Stellung der Passavant'schen Erben, ein Honorar zunächst nicht zu fordern, sondern dessen Leistung zu erwarten und erst wenn die Honorirung nicht spontan erfolge, eine Rechnung zu stellen. Von einem Verzicht auf die behauptete Honorarforderung könne also nicht die Rede sein. Sofern daher das Gericht den klägerischen Anspruch nicht schon auf Grund der vorliegenden Akten für begründet erachte, müßten jedenfalls die vom Kläger angetragenen Beweise abgenommen werden.

4. Die Beschwerde kann indeß nicht für begründet erachtet werden. Der Kläger hat nicht behauptet, daß ihm ein Honorar über die Bestreitung der Reiseauslagen und seiner während der Reise erlaufenden Privatauslagen hinaus je bestimmt sei versprochen worden, sondern er hat bloß behauptet, daß er von Dr. Karl Passavant, der eines ärztlichen Begleiters durchaus bedurfte, als solcher für längere Zeit sei engagirt und daß ihm von demselben sei bemerkt worden, „über den materiellen Punkt brauche er sich keine Sorge zu machen,“ daß Dr. Passavant ferner gegenüber dem von ihm zunächst um seine Begleitung angegangenen Dr. Bahr auf dessen Bemerkung, er würde für seine Begleitung das gleiche Honorar fordern, das er seiner Zeit als Schiffarzt bezogen, dies als ganz angemessen erklärt habe. Angesichts dieser Sachlage kann es nicht als rechtsirrhümlich bezeichnet werden, wenn die Vorinstanzen aus dem klägerischen Briefe vom 15. Dezember 1888 den Schluß gezogen haben, der Kläger habe seine sämtlichen Ansprüche an die Passavant'schen Erben als mit der vollständigen Regulirung seiner Reiseauslagen (einschließlich der Privatauslagen während der Reise) erledigt betrachtet. Wenn allerdings dem Kläger ein Honorar über die Reiseauslagen hinaus bestimmt wäre versprochen gewesen, so möchte es wohl kaum angehen, aus dem Briefe vom 15. Dezember 1888 einen Verzicht auf ein solches bestimmtes vertragliches Recht abzuleiten; bei dem Mangel irgend einer bestimmten Beredung über die dem Kläger zu leistende Vergütung dagegen darf mit den Vorinstanzen in dem Briefe des Klägers vom 15. Dezember 1888 der Beweis dafür

gefunden werden, daß der Kläger nicht der Ansicht war, über die völlige Regulirung seiner Auslagen hinaus noch ein Honorar beanspruchen zu können, daß er vielmehr das Äquivalent für seine Dienste eben in der Bestreitung seiner sämtlichen Reiseauslagen erblickte. Eine andere Auslegung läßt es doch wohl kaum zu, wenn der Kläger nach seiner Rückkehr sich vom Beklagten als dem Vertreter der Passavant'schen Erben definitiv verabschiedet, indem er einfach über die Verwendungen für seine Rückreise Rechnung stellt und um Erstattung der von ihm bei seiner Abreise aufgenommenen 800 Mark als des einzigen noch offen stehenden Postens ersucht. Es ist hieraus allerdings zu folgern, daß der Kläger überhaupt nicht das Bewußtsein hatte, gegen Honorar gebieten zu haben, so daß also nicht etwa darauf abgestellt werden kann, er habe ein Honorar nach den Regeln der guten Treue als unter den vorliegenden Umständen stillschweigend zugesichert betrachten dürfen. Danach ist die Beschwerde unter Abweisung des klägerischen Akttenvervollständigungsbegehrens zu verwerfen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 30. Januar 1890 sein Bewenden.

V. Ausdehnung der Haftpflicht. — Extension de la responsabilité civile.

32. Urtheil vom 22. Februar 1890 in Sachen
Winz gegen Bargegi.

A. Durch Urtheil vom 26. Dezember 1889 hat das Obergericht des Kantons Solothurn erkannt:

1. Die Verantwortlerin hat dem Kläger eine Entschädigung von 2430 Fr. mit Zins à 5 % seit 21. November 1888 zu

bezahlen und ihm außerdem die gehaltenen Arzt- und Apothekerkosten im Betrage von 90 Fr. zu vergüten.

2. Die erstinstanzlichen Kosten hat die Verantwortlerin dem Kläger zu bezahlen.

3. Die der Appellation wegen ergangenen Kosten sind kompensirt.

4. Die heutige Urtheilsgebühr ist auf 20 Fr. festgesetzt. Davon hat die Verantwortlerin die Hälfte zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen sowohl der Kläger als die Vitissdenunziatin des Beklagten, die Schweizerische Unfallversicherungsaktiengesellschaft in Winterthur, die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Anwalt des Klägers, es sei das vorinstanzliche Urtheil dahin abzuändern, daß der Beklagte dem Kläger eine Entschädigung von 3500 Fr. mit Zins à 5 % seit dem 21. November 1888 zu bezahlen und ihm außerdem die gehaltenen Arzt- und Apothekerkosten im Betrage von 90 Fr. zu vergüten habe, eventuell wenn eine geringere als die geforderte Entschädigungssumme sollte zugesprochen werden, sei dieselbe als vom Tage des Unfalles (29. August 1888) an zinstragend zu erklären, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Dagegen beantragt der Anwalt der Vitissdenunziatin des Beklagten, der schweizerischen Unfallversicherungsaktiengesellschaft in Winterthur, es sei das vorinstanzliche Urtheil dahin abzuändern, daß die Entschädigung auf 2000 Fr. nebst Zins seit Anhebung der Klage und Ersatz der Arzt- und Heilungskosten mit 90 Fr. festgesetzt werde, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der 61 Jahre alte Kläger, welcher seit 25 Jahren bei dem Beklagten, Steinbruchbesitzer U. J. Bargegi, mit einem durchschnittlichen Taglohn von 2 Fr. 50 Ct. als Steinhauer angestellt war, erlitt am 29. August 1888, während er in einem Steinbruche des Beklagten arbeitete, dadurch einen Unfall, daß ihm ein Stein splitter in das rechte Auge sprang; in Folge dieser Verletzung ist er am rechten Auge vollständig erblindet. Seit dem Unfälle ist auch sein linkes Auge erkrankt, da sich auf demselben der graue Staar (Linsentrübung) zu entwickeln begonnen hat. Die Vorinstanz stellt indeß thatsächlich, im Anhalte an das eingeholte ärzt-